Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXXV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. November 1841.

## Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungsurkunde; in Erwägung, daß Unsere getreuen Stände das ihnen vorliegende Auflagengesetz für die Kalenderjahre 1842 und 1843 bis jetzt noch nicht vornehmen konnten, haben Wir beschlossen und verordnen:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer sind für die ersten sechs Monate des Kalenderjahres 1842 wie in der noch laufenden halbjährigen Finanzperiode zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 11. November 1841.

**Leopold.**

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

## Vollzugsverordnung.

Zum Vollzug der voranstehenden landesherrlichen Verordnung wird anmit verordnet:

Die Erhebung dieser sechs Zwölftel der Jahressteuer, worüber die Forderungszettel sich schon in Handen der Steuerpflichtigen befinden, hat bei der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- nnd Dammbauarbeiten nach Satz 3 der Steuerexecutionsordnung in den Monaten Dezember 1841, Januar und Februar 1842

je mit zwei Zwölfteln, bei der Klassensteuer aber in den durch die Verordnung vom 2. Juni 1838, Regierungsblatt Nr. XXIV festgesetzten Terminen zu geschehen.

Die Steuerdirection ist mit den weiter erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Carlsruhe, den 13. November 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

---

## Verordnung,

die näheren Bestimmungen betreffend, welche bei Waarenversendungen aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt zu beobachten sind.

Durch die Verordnung vom 17. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 403) ist im Hinblicke auf die Artikel 8, 11 und 12 des Zollvereinigungsvertrags vom 12. Mai 1835 bestimmt, was beim Uebergange von Waaren aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt beobachtet werden muß, auch in wiefern die übergehenden Waaren der inneren, auf die Hervorbringung oder Zubereitung gelegten Steuern wegen einer Abgabe (Ausgleichungsabgabe) unterworfen sind.

Durch die Artikel 2 und 3 des neuen Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai d. J. sind nun aber die Artikel 8, 11 und 12 des Vertrags vom 12. Mai 1835 theils gänzlich aufgehoben, theils wesentlich geändert worden. Es wird darum unter Aufhebung der Verordnung vom 17. November 1835 wegen des Waarenübergangs aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten und umgekehrt, so wie wegen der bei diesem Waarenübergange zu entrichtenden inneren Steuern verfügt, was folgt:

### I. Uebergang von Waaren, die unter Zollcontrole stehen.

§. 1.

Waaren, die sich nicht im freien Verkehr, sondern unter Zollcontrole befinden, werden — wie im Inneren eines Vereinsstaats, so auch von einem Vereinsstaate in den Anderen — lediglich unter dieser versendet.

### II. Uebergang von Waaren im freien Verkehr.

1. Im Allgemeinen.

§. 2.

Waaren im freien Verkehr können der Regel nach aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten aus- und aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum eingeführt werden, ohne daß es deßhalb der Beobachtung irgend welcher Controlvorschriften bedarf.

Ausnahmen von dieser Regel finden statt:

1) bei Waaren, die in dem einen oder dem anderen Vereinsstaate verboten sind;

2) bei solchen, die der Binnencontrole unterliegen;

3) bei solchen endlich, die in dem einen oder anderen Vereinsstaate einer inneren Steuer unterworfen sind.

2. Waaren, die in einem oder dem anderen Vereinsstaate verboten sind.

§. 3.

Salz darf für Rechnung von Privaten weder in das Großherzogthum ein-, noch aus diesem nach anderen Vereinsstaaten ausgeführt werden.

Soweit die Durchfuhr von Salz mittelst besonderer Verfügungen ausnahmsweise erlaubt worden, hat es dabei sein Bewenden.

§. 4.

Wegen der Ausfuhr von Spielkarten aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten sind die in den letzteren Staaten bestehenden Gesetze und Verbote zu beobachten.

3. Waaren, die der Transportcontrole im Binnenlande unterliegen.

§. 5.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, die nach Gattung und Menge der Binnencontrole unterliegen (§§. 93—97 der Zollordnung), aus dem Großherzogthume nach anderen Vereinsstaaten, oder aus diesen in das Großherzogthum versendet, so kommen — wie beim Transport im Lande selbst — die Vorschriften der Binnencontrole in Anwendung.

Ist für die betreffenden Gegenstände in den folgenden Paragraphen eine besondere Transportcontrole vorgeschrieben, so tritt diese an die Stelle der Binnencontrole.

4. Waaren, die in dem einen oder anderen Vereinsstaat einer inneren Steuer unterworfen sind.

a. Erhebung der inneren Steuern beim Waareneingange.

§. 6.

Wird Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein, Malz und Tabak aus dem Großherzogthume in andere Vereinsstaaten ausgeführt, in welchen diese Erzeugnisse bei der Hervorbringung oder Zubereitung einer inneren Steuer unterliegen, so ist in dem Staate, in den die Waare bestimmt ist, hievon die volle innere Steuer zu entrichten.

Wird dagegen Bier aus irgend einem anderen Vereinsstaat in das Großherzogthum eingeführt, so unterliegt es der großherzoglichen Biersteuer, wie das im Lande selbst erzeugte Bier.

Die Beilage 1 enthält die Uebersicht der Steuern, die hiernach in jedem einzelnen Vereinsstaate von den eingehenden vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

§. 7.

Wird Wein, Traubenmost und Obstwein, Bier und Branntwein aus dem Großherzogthume in andere Vereinsstaaten ausgeführt, in welchen diese Gegenstände beim Verbrauche — sei es beim

Kauf oder Verkauf oder unmittelbar bei der Verzehrung — einer inneren Steuer unterliegen, so hat daselbst das eingehende vereinsländische Erzeugniß die innere Steuer forthin ganz so zu entrichten, wie das Erzeugniß des eigenen Landes.

Ein Gleiches findet statt beim Uebergange von Fleisch und Mehl nach Vereinsstaaten, in welchen diese Gegenstände einer Verbrauchsabgabe unterworfen sind.

Wird dagegen Wein, Traubenmost, Obstwein und Fleisch aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum eingeführt, so unterliegen diese Erzeugnisse der nemlichen Steuer, wie gleichartige Erzeugnisse des Großherzogthums.

b. Rückerstattung der erhobenen inneren Steuern beim Waarenausgange.

§. 8.

Die Rückerstattung innerer Steuern beim Uebergang besteuerter Erzeugnisse in andere Vereinsstaaten richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates. Eine solche Rückerstattung kann jedoch überall nur dann erfolgen, wenn nicht blos die Ausfuhr der Erzeugnisse, sondern auch deren Eingang im angrenzenden Vereinsstaate, beziehungsweise im Lande der Bestimmung nachgewiesen ist.

c. Controlvorschriften beim Waarenübergange.

**aa. Versendung von Wein, Traubenmost, Bier, Branntwein und Tabak nach oder durch Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.**

§. 9.

Wein und Traubenmost, Bier, Branntwein und Tabak, welche nach Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen oder durch einen dieser Staaten versendet werden, müssen bei einer der in der Beilage 2 verzeichneten Hebestellen übergehen.

Bei der Hebestelle ist im Falle der Einfuhr die innere Steuer zu erlegen oder ein Uebergangsschein bis zum Bestimmungsorte, im Falle der Durchfuhr dagegen ein Uebergangsschein bis zum Ausgangspunkte zu erheben.

§. 10.

Die Abfertigung mittelst Uebergangsscheines nach einem oder durch einen der im §. 9 genannten Staaten kann auf Verlangen gleich bei der Absendung der Waaren aus dem Großherzogthume bei einem der großherzoglichen Hauptzollämter, Hauptsteuerämter oder Nebenzollämter I. geschehen.

§. 11.

Der Uebergangsschein bildet vom Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung die Abfertigung zur Sicherung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Er muß allen Steuerstellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport stattfindet und bei welchen eine Anmeldung vorgeschrieben ist, unter Stellung der Ladung vorgelegt werden.

**bb. Versendung von Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein, Bier und Malz nach Bayern.**

§. 12.

Wird Branntwein, Bier oder Malz nach einem rechts des Rheins gelegenen Theile des Königreichs Bayern versendet, so kann — wie seither — der Uebergang bei allen Grenzorten

stattfinden und es hat die Entrichtung der schuldigen inneren Steuer bei der ersten Hebestelle zu geschehen, welche nach dem Uebergange in Bayern berührt wird.

Wird Wein, Traubenmost, Obstwein und Bier nach irgend einem Theile des Königreichs Bayern ausgeführt, so ist nach der Verordnung vom 5. Dezember v. J. §. 9 Satz 1 (Regierungsblatt 1840, Seite 311) zu verfahren.

**cc. Versendung von Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein Bier und Malz nach Württemberg.**

§. 13.

Wird Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein, Bier und Malz aus dem Großherzogthume nach dem Königreiche Württemberg ausgeführt, so kann, wie bisher, der Uebergang dieser Erzeugnisse nach Württemberg bei allen Grenzorten geschehen und es hat die Anmeldung des Waarentransports und, was Branntwein, Bier und Malz betrifft, die Zahlung der inneren Steuer beim königlich württembergischen Accisamte des Grenzortes statt zu finden.

Beim Transporte von Wein, Traubenmost, Bier und Obstwein kömmt der §. 9 Satz 2 der Verordnung vom 5. Dezember v. J. in Anwendung.

**dd. Versendung von Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein und Bier nach dem Großherzogthume Hessen.**

§. 14.

Der Uebergang von Wein, Traubenmost und Obstwein, Branntwein und Bier nach dem Großherzogthume Hessen kann nur auf den in der Beilage 3 verzeichneten Straßen geschehen. Es sind die Transporte der an der Straße gelegenen großherzogl. hessischen Steuerstelle zum Behufe der Erhebung oder Controlirung der betreffenden inneren Steuern anzumelden. Die Ausfuhr aus Baden wird nur dann als erwiesen angenommen, wenn nach Maaßgabe des §. 2 der Verordnung vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1840, Seite 314) vom Steuererheber des letzten badischen Ortes die Ausfuhr und von der Steuerstelle des ersten hessischen Ortes die Einfuhr bescheinigt ist.

**ee. Eingang von Wein, Traubenmost, Obstwein und Bier aus Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen nach dem Großherzogthume.**

§. 15.

Wird Wein, Traubenmost, Obstwein und Bier aus Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen nach dem Großherzogthume versendet, so kann dieß mittelst Uebergangsscheines geschehen.

Dieser Uebergangsschein muß von einem Hauptsteuer- oder Steueramte der bezeichneten Staaten ausgestellt und an eine Zoll- oder Steuerstelle des Großherzogthums gerichtet seyn. Diese Stelle hat den Uebergangsschein zu erledigen, die betreffende innere Steuer zu erheben oder — falls sie hiezu nicht competent ist — den Waarentransport an den einschlägigen Steuererheber zu verweisen.

**ff. Eingang von Wein, Traubenmost, Obstwein und Bier aus anderen Vereinsstaaten.**

§. 16.

Geht Wein, Traubenmost und Obstwein aus anderen als den im §. 15 genannten Staaten ein, so kommen dabei lediglich die Vorschriften der Verordnung vom 5. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1840 Seite 311) in Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 17.

Bier aus anderen Vereinsstaaten kann zu Land bei allen Grenzorten und zu Wasser bei allen polizeilich erlaubten Uebergangspunkten eingeführt werden.

Der Transport ist dem Steuererheber des ersten auf dem Wege berührt werdenden großherzoglichen Ortes vorzuführen und hier die Steuer zu erlegen.

gg. Eingang von Fleisch aus anderen Vereinsstaaten.

§. 18.

Hinsichtlich der Besteuerung des aus anderen Vereinsstaaten einkommenden Fleisches verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

## III. Strafbestimmungen.

§. 19.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung wird — soweit nicht ein Ein- oder Ausfuhrverbot umgangen oder eine innere Steuer defraudirt wurde — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 fl. geahndet.

## IV. Vollzugsvorschriften.

§. 20.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Vollzug.

Die großherzogliche Zolldirektion und die großherzogliche Steuerdirektion haben die nöthigen Instruktionen zu erlassen.

Carlsruhe, den 6. November 1841.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Beilage I.

# Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

| No. | Vereinsstaaten in welchen die Erhebung statt findet. | Maaßstab für die Erhebung. | Steuersatz im 14 Thaler Fuß. Thlr. | Sgr. | Pf. | Steuersatz im 24 1/2 fl. Fuß. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Vom Wein und Traubenmost.** | | | | | | |
| 1. | Preußen, Sachsen, Kurhessen und der thüringische Verein . . . . | Zentner, Preußisch, (= 1/,028964 Zoll = Zentner) | | | | | |
| | | Wein . . . . . | — | 25 | — | 1 | 27 1/2 |
| | | Traubenmost . . . . . | — | 20 | — | 1 | 10 |
| | **II. Vom Bier.** | | | | | | |
| 1. | Preußen, Sachsen und der thüringische Verein . . . . . | Zentner, Preußisch . . . . . | — | 7 | 6 | — | 26 1/4 |
| 2. | Bayern, rechts des Rheins . . . | Eimer, Bayerisch (= 0/,497932 Ohm Preußisch . . . | — | 17 | 1 5/7 | 1 | — |
| 3. | Württemberg . . . . . | Eimer Württembergisch, (= 2/,13915 Ohm Preußisch) | | | | | |
| | | a) braunes Bier . . . . . | 1 | 21 | 5 1/7 | 3 | — |
| | | b) weißes Bier . . . . . | 1 | 4 | 3 3/7 | 2 | — |
| 4. | Baden . . . . . | Ohm, Badisch (= 1/,091673 Ohm Preußisch . . . | — | 22 | 3 3/7 | 1 | 18 |
| 5. | Kurhessen . . . . . | Ohm, Kurhessisch (= 1/,27092 Ohm Preußisch) . . . | — | 10 | — | — | 35 |
| 6. | Großherzogthum Hessen . . . . | Ohm, Großh. Hessisch (= 1/,164451 Ohm Preußisch) . . . | — | 11 | 5 1/7 | — | 40 |
| 7. | Freie Stadt Frankfurt . . . . | Ohm, Frankfurter (= 1/,043867 Ohm Preußisch) . . . | — | 11 | 5 1/7 | — | 40 |
| | **III. Vom Branntwein.** | | | | | | |
| 1. | Preußen, Sachsen und der thüringische Verein . . . . . | Ohm, Preuß. bei 50% Alkohol nach Tralles . . . . . | 6 | — | — | 10 | 30 |
| 2. | Bayern, rechts des Rheins . . . | Eimer, Bayerisch . . . . . | 1 | — | — | 1 | 45 |
| 3. | Württemberg . . . . . | Eimer, Württembergisch . . . . . | 2 | 25 | 8 4/7 | 5 | — |
| 4. | Kurhessen . . . . . | Ohm, Preuß. bei 50% Alkohol nach Tralles . . . . . | 3 | — | — | 5 | 15 |

| No. | Vereinsstaaten in welchen die Erhebung statt findet. | Maaßstab für die Erhebung. | Steuersatz im 14 Thaler Fuß. Thlr. | Sgr. | Pf. | Steuersatz im 24 ½ fl. Fuß. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **IV. Vom Malze.** | | | | | | |
| 1. | Bayern, rechts des Rheins . . . | Metzen, Bayerisch, (= 0/674283 Scheffel Preußisch) . . | — | 14 | 3 3/7 | — | 50 |
| 2. | Württemberg . . . . . | Simri, Württembergisch, (= 0/403069 Scheffel Preußisch) . . | — | 5 | 8 4/7 | — | 20 |
| | **V. Von Tabaks-Blättern und Fabrikaten.** | | | | | | |
| 1. | Preußen, Sachsen, Kurhessen und der thüringische Verein . . . . | Zentner, Preußisch . . . . . | — | 20 | | 1 | 10 *) |

*) Note: Die Ausgleichungsabgabe vom Tabak wird in Preußen, Sachsen, Kurhessen und in dem Gebiete des thüringischen Vereins von den aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabaksfabrikaten dann nicht erhoben,

1) wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen, oder

2) wenn bescheinigt ist, daß solche aus preußischen, sächsischen, kurhessischen oder thüringischen Blättern entweder allein oder in Vermischung mit ausländischen Blättern bereitet sind.

Beilage II.

# Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits, sodann zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits, für den Verkehr mit den einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

| Bezeichnung der Uebergangstraßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen, und Thüringen. | | In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt. | |
|---|---|---|---|---|
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits. | | | | |
| Von Hof nach Oelsnitz . . . . . | Sachsen. | Gassenreuth. | Bayern. | Hof. |
| „ „ „ Plauen . . . . . | „ | Ullitz. | „ | do. |
| „ „ „ Gfell . . . . . | Thüringen. | Gfell. | „ | do. |
| „ „ „ Hirschberg . . . . | „ | Hirschberg. | „ | do. |
| „ Lichtenberg nach Lobenstein . . | „ | Lobenstein. | „ | Lichtenberg. |
| „ Nordhalben „ „ . . . . . | „ | do. | „ | Nordhalben. |
| „ Ludwigsstadt „ Lehesten . . . | „ | Lehesten. | „ | Ludwigsstadt. |
| „ „ „ Gräfenthal . . | „ | Gräfenthal oder Probstzella. | „ | do. |
| „ Kronach „ Sonneberg . . | „ | Sonneberg. | „ | Kronach. |
| „ Lichtenfels „ Coburg . . . | „ | Coburg. | „ | Lichtenfels. |
| „ Lahm „ „ . . . . . | „ | do. | „ | Lahm od. Gleußen. |
| „ Ebern „ „ . . . . . | „ | do. | „ | Ebern. |
| „ Hofheim „ Heldburg . . | „ | Heldburg. | „ | Hofheim. |
| „ Trappstadt „ Römhild . . . | „ | Römhild. | „ | Trappstadt oder Hofheim. |
| „ Königshofen „ „ . . . . . | „ | do. | „ | Königshofen. |
| „ Melrichstadt „ Henneberg . . | „ | Henneberg. | „ | Melrichstadt. |
| „ Fladungen „ Melpers . . . | „ | Melpers. | „ | Fladungen. |
| „ Tann „ Geysa . . . . | „ | Geysa. | „ | Tann. |
| „ Brückenau „ Fulda . . . . | Kurhessen. | Döllbach. | „ | Motten oder Brückenau. |
| „ Aschaffenburg nach Hanau . . . | „ | Neuwirthshaus. | „ | Aschaffenburg. |
| „ Steinheim „ „ . . . . | „ | Hanau. | Großherzogth. Hessen. | Steinheim. |
| „ Offenbach „ „ . . . . | „ | Mainkur. | „ | Offenbach. |
| „ Frankfurt „ „ . . . . | „ | do. | Frankfurt. | Frankfurt. |

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen. | | In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt. | |
|---|---|---|---|---|
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| Von Frankfurt nach Vilbel . . . | Kurhessen. | Heiligenstock. | Frankfurt. | Frankfurt. |
| „ „ „ Bonamös . . | „ | Preungesheim. | „ | do. |
| „ „ „ Bockenheim . . | „ | Bockenheim. | „ | do. |
| „ Rödelheim „ „ . . . | „ | do. | Großherzogth. Hessen. | Rödelheim. |
| „ Vilbel „ Frankfurt . . | „ | Heiligenstock. | „ | Vilbel. |
| „ Friedberg „ Hanau . . . | „ | Windecken. | „ | Heldenbergen. |
| „ Langenbergheim nach Marköbel . | „ | Marköbel. | „ | Langenbergheim. |
| „ Altwiedermus nach Niedergründau | „ | Niedergründau. | „ | Altwiedermus. |
| „ Büdingen „ „ . . | „ | do. | „ | Haingründau. |
| „ „ „ Wolferborn . | „ | Wolferborn. | „ | Rinderbügen. |
| „ Hitzkirchen „ „ . . | „ | do. | „ | Hitzkirchen. |
| „ Burgbracht „ „ . . | „ | do. | „ | Burgbracht. |
| „ Bermuthshain „ Hintersteinau . | „ | Hintersteinau. | „ | Bermuthshain. |
| „ Gunzenau „ „ . . | „ | do. | „ | Gunzenau. |
| „ Zahmen „ Blankenau . . | „ | Blankenau. | „ | Zahmen. |
| „ Lauterbach „ Fulda . . . | „ | Großenlüder. | „ | Landenhausen. |
| „ Schlitz „ „ . . . | „ | do. | „ | Schlitz. |
| „ „ „ Hersfeld . . . | „ | Niederaula. | „ | Unt. Wegefurth. |
| „ Grebenau „ Lingelbach . . | „ | Lingelbach. | „ | Grebenau. |
| „ Alsfeld „ Hersfeld . . . | „ | do. | „ | Eifa. |
| „ „ „ Ziegenhain . . | „ | Schrecksbach. | „ | Eudorf. |
| „ Arnshain „ Neustadt . . . | „ | Neustadt. | „ | Arnshain. |
| „ Kirtorf „ „ . . . | „ | do. | „ | Kirtorf. |
| „ „ „ Schweinsberg . | „ | Schweinsberg. | „ | Lehrbach. |
| „ Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg . . . . . | „ | do. | „ | Nied. Ofleiden. |
| „ Londorf nach Nordeck . . . . | „ | Nordeck. | „ | Londorf. |
| „ Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck | „ | do. | „ | Allendorf a. d. Lunda. |
| „ Giesen nach Allendorf a. d. Lunda . | „ | Treis a. L. | „ | do. |
| „ „ „ Marburg . . . . | „ | Sichertshausen. | „ | Mainzlar. Lollar. |
| „ „ „ Wetzlar . . . . . | Preußen. | Wetzlar. | „ | Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden. |
| „ Butzbach nach Wetzlar . . . . | „ | do. | „ | Pohlgöns. |
| „ Herborn „ „ . . . . . | „ | do. | „ | Herrmannstein. |

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen. | | In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt. | |
|---|---|---|---|---|
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| Von Weilburg nach Wetzlar . . . . | Preußen. | Braunfels. | | |
| „ Herborn „ „ . . . . . | „ | Katzenfurt. | | |
| „ Gladenbach nach Marburg . . | Kurhessen. | Willershausen. | Großherzogth. Hessen. | Gladenbach. |
| „ Biedenkopf „ „ . . . | „ | Sterzhausen. | „ | Buchenau. |
| „ Battenberg „ Frankenberg . . | „ | Röddenau. | „ | Rennertshausen. |
| „ „ „ Hallenberg . . | Preußen. | Hallenberg. | „ | Bromskirchen. |
| „ „ „ Berleburg . . | „ | Berleburg. | „ | Dodenau. |
| „ Hatzfeld „ „ . . . | „ | | „ | Hatzfeld. |
| „ Biedenkopf „ Laasphe . . . | „ | Laasphe. | „ | Wallau. |
| „ Dillenburg „ Siegen . . . | „ | Wilnsdorf. | Nassau. | |
| „ Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen . . . . . | „ | Altenkirchen. | „ | |
| „ Herschbach nach Dierdorf . . . | „ | Dierdorf. | „ | |
| „ Montabaur und Ems nach Coblenz | „ | Ehrenbreitenstein. | „ | |
| | „ | do. | „ | |
| | „ | Coblenz. | „ | |
| | „ | Boppard. | „ | |
| Auf dem Rheine . . . . . | „ | St. Goar. | „ | |
| | „ | Oberwesel. | „ | |
| | „ | Bacharach. | „ | |
| Von Bingen nach Bingerbrück . . . | „ | Bingerbrück. | Großherzogth. Hessen. | Bingen. |
| „ „ und Mainz nach Creuznach . | „ | Creuznach. | „ | Planig. |
| „ Partenheim nach Creuznach . . | „ | do. | „ | Bosenheim. |
| „ Wollstein u. Fürfeld nach Creuznach | „ | do. | „ | Hackenheim. |
| „ Alsenz nach Creuznach . . . . | „ | do. | Bayern. | |
| „ Ober-Moschel nach Meisenheim . | „ | Meisenheim. | „ | |
| „ Lauterecken „ „ . | „ | do. | „ | |
| „ „ „ Grumbach . | „ | Grumbach. | „ | |
| „ Kusel „ Baumholder. | „ | Baumholder. | „ | |
| „ Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel . . . . . | „ | St. Wendel. | „ | |
| „ Waldmor und Homburg nach Ottweiler . . . . . | „ | Ottweiler. | „ | |
| „ Waldmohr u. Homburg nach Neunkirchen . . . . . | „ | Neunkirchen. | „ | |

| Bezeichnung der **Uebergangstraßen.** | **Hebe- und Abfertigungs-Stellen.** In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen. | | In Bayern, Großherzogtum Hessen, Nassau und Frankfurt. | |
|---|---|---|---|---|
| | Staat. | Ort. | Staat. | Ort. |
| Von St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken . . . . . | Preußen. | Rentrisch. | Bayern. | |
| Ferner: | | | | |
| Von Friedberg nach Hungen über Dorheim . . . . . | Kurhessen. | Dorheim. | Großherzogth. Hessen. | Friedberg. |
| „ Butzbach nach Dorheim . . . . | „ | do. | „ | Mehlbach. |
| „ Beyenheim „ Dorheim . . . . | „ | do. | „ | Ried. Mörlen. |
| „ Alsfeld „ Ruhlkirchen . . . | „ | do. | „ | Beyenheim. |
| „ Angerod „ „ . . . | „ | Ruhlkirchen. | „ | Alsfeld. |
| „ Nieder-Orke nach Schreufa . . | „ | do. | „ | Angerod. |
| „ Thalitter „ Corbach . . | Preußen. | Schreufa. | „ | Nieder-Orke. |
| „ Höringhausen „ Arolsen . . . | „ | Corbach. | „ | Thalitter. |
| | | Arolsen. | „ | Höringhausen. |

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen und Thüringen. Staat. | Ort. | In Kurhessen. Ort. |
|---|---|---|---|
| **II.** Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits. | | | |
| Von Hünfeld nach Geysa | Thüringen. | Geysa. | Raßdorf. |
| „ „ „ Bach | „ | Buttlar. | |
| „ Friedewald „ „ | „ | Bach. | Philippsthal. |
| „ Heringen „ Berka | „ | Berka. | Heringen. |
| „ Richelsdorf „ „ | „ | do. | Richelsdorf. |
| „ „ „ Gerstungen | „ | Gerstungen. | do. |
| „ Netra „ Kreutzburg | „ | Kreutzburg. | Netra. |
| „ Wanfried „ Treffurt | Preußen. | Treffurt. | Wanfried. |
| „ „ „ Mühlhausen | „ | Katharinenberg. | do. |
| „ Witzenhausen nach Heiligenstadt | „ | Hohengandern. | Witzenhausen. |
| „ Carlshafen „ Beverungen | „ | Herstelle. | Carlshafen. |
| „ Cassel „ Paderborn | „ | Warburg. | Nieder-Listingen. |
| „ „ „ Arolsen | „ | Arolsen. | Volkmarsen. |
| „ Fritzlar „ Nieder-Wildungen | „ | Nieder-Wildungen. | Fritzlar. |
| „ Frankenberg „ Corbach | „ | Sachsenberg. | Frankenberg. |
| „ „ „ Hallenberg | „ | Hallenberg. | do. |

Beilage III.

# Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Wein, Obstwein, Branntwein und Bier zwischem dem Großherzogthume Baden und dem Großherzogthume Hessen.

| Bezeichnung der Uebergangsstraßen. | Steuerstellen an der Grenze | |
|---|---|---|
| | in Baden. | in Hessen. |
| Auf dem Rheine . . . . . | Mannheim. | Worms. |
| Von Mannheim nach Lampertheim . . . . . | Mannheim. | Lampertheim. |
| „ „ „ Lorsch . . . . . | Mannheim. | Lorsch. |
| „ „ „ Birnheim . . . . . | Mannheim. | Birnheim. |
| „ Weinheim nach Heppenheim . . . . . | Laudenbach. | Heppenheim. |
| „ „ „ Birkenau . . . . . | Weinheim. | Birkenau. |
| „ „ „ Gorrheim . . . . . | Weinheim. | Gorrheim. |
| „ Neckargemünd nach Neckarsteinach . . . . . | Neckargemünd. | Neckarsteinach. |
| „ Eberbach nach Hirschhorn . . . . . | Eberbach. | Hirschhorn. |
| „ „ „ Beerfelden . . . . . | Eberbach. | Gammelsbach. |
| „ Schlossau noch Schöllenbach . . . . . | Schlossau. | Schöllenbach. |

## Bekanntmachungen.

Der bisherige Abgeordnete für den 4ten Städtewahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Oberamtmann Rettig in Emmendingen, ist ausgetreten, und es ist demnach vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. Nro. 1742 die Vornahme der hiernach erforderlichen Ersatzwahl eines Abgeordneten der Stadt Lahr zur zweiten Ständekammer angeordnet, und der Regierungsdirektor Geheimer-Rath Baumgärtner in Rastadt als landesherrlicher Wahlcommissär zu diesem Behufe ernannt worden.

Carlsruhe den 26. October 1841.

Ministerium des Innern.

**Frhr. von Rüdt.**

Vdt. W. Müller.

---

Der bisherige Abgeordnete für den 13ten Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (erstes Landamt Freiburg und St. Peter) Geheimerrath **Dr. Duttlinger** in Freiburg ist gestorben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. v. M. Nro. 1727 gnädigst geruht, die Vornahme der hiernach nöthigen Ersatzwahl anzuordnen und zu diesem Behufe den Regierungsdirektor von Reck in Freiburg zum landesherrlichen Commissär zu ernennen.

Carlsruhe den 1. November 1841.

Ministerium des Innern.

**Frhr. von Rüdt.**

Vdt. W. Müller.

---

## Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 19. October wurden befördert:

der Oberstlieutenant Sartorie vom 2ten Infanterieregiment zum Commandeur des Invalidencorps mit dem Charakter als Oberst;

der Major Lebeau vom Leibinfanterieregiment zum Oberstlieutenant mit Versetzung zum 2ten Infanterieregiment;

der Hauptmann Sachs vom Leibinfanterieregiment zum Major unter Versetzung zum 1ten Infanterieregiment;

die Oberlieutenante Klehe im 2ten, Holz im 3ten Infanterieregiment, dieser unter Ver-

setzung zum 2ten Infanterieregiment, — von Marschall, von Seutter und von Röder von der Artilleriebrigade zu Hauptmännern;

die Lieutenante Kobe im 2ten, Theodor Hoffmann im 1ten, Albert von Renz im 4ten und von Stern im 3ten Infanterieregiment zu Oberlieutenante.

Durch gleiche Ordre wurde den Oberstlieutenanten und Rekrutirungs-Offizieren von Göler und Asbrand der Charakter als Oberst, und

dem Hauptmann und Montirungscommissariats-Director Schulz der Charakter als Major ertheilt.

Versetzt wurden:

Major Wolff vom 1ten zum Leibinfanterieregiment.

Hauptmann Hoffmann vom 1ten zum 3ten Infanterieregiment.

„ Leiblin vom 2ten zum Leibinfanterieregiment.

„ von Rink vom 2ten zum 1ten Infanterieregiment.

Oberlieutenant Eisenlohr vom Leibinfanterieregiment zum 1ten Infanterieregiment.

„ Hugo von Ehrenberg vom Leibinfanterieregiment zum 1ten Infanterieregiment.

Lieutenant Sachs vom 1ten zum Leibinfanterieregiment.

Durch höchste Ordre vom 26. October wurde dem Lieutenant von Vincenti vom 1ten Dragonerregiment, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Armeecorps ertheilt mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten.

---

## Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Ministerialrath Brunner in Carlsruhe zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

dem Kupferstecher Ludwig Hoffmeister von hier den Charakter als Hofkupferstecher zu ertheilen;

den Hofgerichtsrath Wetzel in Freiburg, seiner Bitte gemäß, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisor Dietrich bei der Regierung des Seekreises bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit so wie

den Hofgerichtsregistrator, Kanzleirath Guttenberg in Konstanz, wegen andauernder Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

die Schaffnerei Heidelberg dem Hauptschulfond-Verwalter Albert Schulz daselbst,

und die katholische Pfarrei Stockach dem Dekan und Bezirksschulvisitator Hirt zu Sunthausen zu übertragen.

Die freiherrlich von Zobel'sche Präsentation des Priesters Anton Krank von Dittwar, Amts Tauberbischoffsheim, bisherigen Vikars zu Königshofen, Amts Boxberg, auf die erledigte katholische Pfarrei Messelhausen, Amts Gerlachsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

---